

utb.

Constanze Janda
Udo Pfeifer

Wirtschafts- privatrecht

mit Fällen und Lösungen

4. Auflage



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Prof. Dr. Constanze Janda ist Inhaberin des Lehrstuhls für Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Dr. Udo Pfeifer ist Richter am Amtsgericht Apolda und Lehrbeauftragter für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Constanze Janda / Udo Pfeifer

Wirtschaftsprivatrecht

mit Fällen und Lösungen

4., überarbeitete und erweiterte Auflage

UVK Verlag · München

Umschlagabbildung: © travelview · iStock

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

- 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2025
- 3., überarbeitete Auflage 2019
- 2., überarbeitete Auflage 2012
1. Auflage 2007 (unter dem Titel „Crash-Kurs Wirtschaftsprivatrecht“)

DOI: <https://doi.org/10.36198/9783838562537>

© UVK Verlag 2025

- Ein Unternehmen der Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Fehler können dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen übernehmen deshalb eine Gewährleistung für die Korrektheit des Inhaltes und haften nicht für fehlerhafte Angaben und deren Folgen. Diese Publikation enthält gegebenenfalls Links zu externen Inhalten Dritter, auf die weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen Einfluss haben. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Anbieter oder Betreibenden der Seiten verantwortlich.

Internet: www.narr.de

eMail: info@narr.de

Einbandgestaltung: siegel konzeption | gestaltung

Druck: Elanders Waiblingen GmbH

utb-Nr. 2959

ISBN 978-3-8252-6253-2 (Print)

ISBN 978-3-8385-6253-7 (ePDF)

ISBN 978-3-8463-6253-2 (ePub)



Inhalt

Vorwort zur 4. Auflage	14
Vorwort zur 1. Auflage	15
Bürgerliches Recht	17
1 Rechtsgeschäfte	19
1.1 Einführung	19
1.2 Der Grundsatz der Privatautonomie	21
Zusammenfassung	22
Kontrollfragen	23
1.3 Struktur und Arten der Rechtsgeschäfte	23
1.3.1 Willenserklärung	23
1.3.2 Ein- und mehrseitige Rechtsgeschäfte, Beschlüsse	24
1.3.3 Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	25
1.3.4 Abstrakte und kausale Geschäfte	27
1.3.5 Schuldrechtliche und dingliche Verträge	28
Zusammenfassung	28
Kontrollfragen	29
1.4 Auslegung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften	29
1.4.1 Die natürliche Auslegung	30
1.4.2 Die normative Auslegung	30
1.4.3 Die ergänzende Auslegung	31
Zusammenfassung	31
Kontrollfragen	32
1.5 Abschlussvoraussetzungen	32
1.5.1 Rechtsbindungswille	32
1.5.2 Geschäftsfähigkeit → vgl. §§ 104 ff. BGB	33
1.5.3 Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	38
1.5.4 Der Vertragsschluss	47

Zusammenfassung	51
Kontrollfragen und Fälle	52
1.6 Nichtig, unwirksame und anfechtbare Rechtsgeschäfte . .	53
1.6.1 Nichtigkeitsgründe	53
1.6.2 Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften	55
1.6.3 Anfechtung von Rechtsgeschäften	55
Zusammenfassung	59
Kontrollfragen und Fälle	60
1.7 Stellvertretung	60
1.7.1 Voraussetzungen der Stellvertretung → vgl. § 164 BGB	62
1.7.2 Eigene Willenserklärung des Stellvertreters	62
1.7.3 Handeln im Namen des Vertretenen (Offenkundigkeit) . .	62
1.7.4 Vertretungsmacht	65
1.7.5 Wirkungen der Stellvertretung	68
1.7.6 Überschreitung der Vertretungsmacht	69
1.7.7 Insichgeschäft	72
Zusammenfassung	73
Kontrollfragen und Fälle	73
1.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen → vgl. §§ 305 ff. BGB . .	74
1.8.1 Begriff	74
1.8.2 Einbeziehung von AGB in den Vertrag	75
1.8.3 Zulässiger Inhalt von AGB	76
Zusammenfassung	76
Kontrollfragen und Fälle	77
2 Pflichtverletzungen und unerlaubte Handlungen	79
2.1 Einführung	80
2.1.1 Grundbegriffe des Schuldverhältnisses	80
2.1.2 Der Schadenersatz	83
Zusammenfassung	86
Kontrollfragen und Fälle	87
2.2 Pflichtverletzungen in Vertragsverhältnissen	87
2.2.1 Unmöglichkeit der Leistung	87
2.2.2 Nichtleistung oder Schlechtleistung des Schuldners	93
2.2.3 Verzögerung der Leistung	95

2.2.4	Sonstige Pflichtverletzungen	99
2.2.5	Störung der Geschäftsgrundlage → vgl. § 313 BGB	101
	Zusammenfassung	102
	Kontrollfragen und Fälle	103
2.3	Ausgewählte Vertragstypen	104
2.3.1	Kaufvertrag → vgl. §§ 433 ff. BGB	104
2.3.2	Mietvertrag → vgl. §§ 535 ff. BGB	115
2.3.3	Pachtvertrag → vgl. §§ 581 ff. BGB	120
2.3.4	Leasingvertrag	121
2.3.5	Darlehensvertrag → vgl. §§ 488 ff. und §§ 607 ff. BGB	123
2.3.6	Dienstvertrag → vgl. §§ 611 ff. BGB	125
2.3.7	Werkvertrag → vgl. §§ 631 ff. BGB	126
	Zusammenfassung	129
	Kontrollfragen und Fälle	130
2.4	Geschäftsführung ohne Auftrag → vgl. §§ 677 ff. BGB	130
2.4.1	Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag → vgl. § 683 BGB	131
2.4.2	Eigengeschäftsführung → vgl. § 687 BGB	132
2.5	Ungerechtfertigte Bereicherung	133
2.6	Unerlaubte Handlung und Gefährdungshaftung	134
2.6.1	Unerlaubte Handlung	134
2.6.2	Die Gefährdungshaftung	139
	Zusammenfassung	141
	Kontrollfragen und Fälle	142
3	Grundzüge des Sachenrechts	143
3.1	Grundbegriffe	143
3.2	Der Besitz	145
3.2.1	Arten des Besitzes	145
3.2.2	Erwerb und Verlust des unmittelbaren Besitzes	146
3.2.3	Erwerb und Verlust des mittelbaren Besitzes	148
3.2.4	Die Besitzdienerschaft	149
3.3	Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen 150	
3.3.1	Erwerb des Eigentums vom Berechtigten → vgl. §§ 929, 930, 931 BGB	150

3.3.2	Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten	151
3.3.3	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	153
3.4	Erwerb und Verlust des Eigentums an unbeweglichen Sachen	154
	Zusammenfassung	155
	Kontrollfragen und Fälle	156
4	Kredit und Kreditsicherung	159
4.1	Vorbemerkungen	159
4.2	Pfandrechte	160
4.3	Sicherungsübereignung und Sicherungszession	160
4.4	Der Eigentumsvorbehalt → vgl. § 449 Abs. 1 BGB	162
4.5	Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld	162
4.6	Bürgschaft → vgl. §§ 765 ff. BGB	164
	Zusammenfassung	166
	Kontrollfragen und Fälle	166
	Handelsrecht	169
5	Der Kaufmannsbegriff	171
5.1	Der handelsrechtliche Gewerbebegriff	171
5.2	Der Ist-Kaufmann = Kaufmann kraft Gewerbes	172
5.3	Der Kann-Kaufmann = Kaufmann kraft Eintragung	173
5.4	Der Formkaufmann = Kaufmann kraft Rechtsform	174
5.5	Der Schein- und Fiktivkaufmann	175
	Zusammenfassung	176
	Kontrollfragen und Fälle	176
6	Das Handelsregister	179
6.1	Einführung	179
6.2	Die Publizität des Registers	180
6.2.1	Nichteintragung → vgl. § 15 Abs. 1 HGB : negative Publizität	180
6.2.2	Korrekte Eintragung → vgl. § 15 Abs. 2 HGB : positive Publizität	181
6.2.3	Unrichtige Eintragung → vgl. § 15 Abs. 3 HGB	182

	Zusammenfassung	183
	Kontrollfragen und Fälle	183
7	Das Recht der Firma	185
	7.1 Einführung	185
	7.2 Die Prinzipien der Firmenbildung	186
	7.2.1 Firmenwahrheit	186
	7.2.2 Firmeneinheit	187
	7.2.3 Firmenausschließlichkeit	187
	7.2.4 Firmenbeständigkeit	187
	7.3 Die Haftung des Erwerbers	188
	7.3.1 Haftung bei Firmenfortführung → vgl. §§ 25, 26 HGB	189
	7.3.2 Die Haftung bei einem Erbfall → vgl. § 27 HGB	190
	7.3.3 Haftung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns → vgl. § 28 HGB	190
	7.4 Der Firmenschutz	190
	Zusammenfassung	191
	Kontrollfragen und Fälle	192
8	Die handelsrechtliche Vertretungsmacht	193
	8.1 Prokura → vgl. §§ 48 ff. HGB	193
	8.1.1 Erteilung der Prokura	194
	8.1.2 Umfang der Vertretungsmacht des Prokuristen	194
	8.1.3 Missbrauch der Vertretungsmacht	195
	8.1.4 Erlöschen der Prokura	196
	8.2 Handlungsvollmacht → vgl. § 54 HGB	196
	8.2.1 Unterschiede zwischen Prokura und Handlungsvollmacht	196
	8.2.2 Arten und Umfang der Handlungsvollmacht	197
	8.2.3 Erteilung und Erlöschen der Handlungsvollmacht	198
	8.3 Angestellte in Laden oder Warenlager → vgl. § 56 HGB	199
	Zusammenfassung	199
	Kontrollfragen und Fälle	200
9	Der Kaufmann als Absatzmittler	203
	9.1 Der Handelsvertreter → vgl. § 84 HGB	203
	9.1.1 Begriff und Arten der Handelsvertretung	203

9.1.2	Pflichten des Handelsvertreters	205
9.1.3	Rechte des Handelsvertreters	205
9.1.4	Ende des Vertretungsverhältnisses	206
9.2	Der Handelsmakler → vgl. § 93 Abs. 1 HGB	207
9.3	Andere Absatzmittlungsverhältnisse	208
9.3.1	Der Vertragshändler	208
9.3.2	Das Franchising	209
	Zusammenfassung	209
	Kontrollfragen und Fälle	210
10	Allgemeine Vorschriften für Handelsgeschäfte	211
10.1	Begriff des Handelsgeschäfts	211
10.2	Sonderregeln für Abschluss und Inhalt von Handelsgeschäften	212
10.2.1	Schweigen auf ein Angebot zur Geschäftsbesorgung	212
10.2.2	Das kaufmännische Bestätigungsschreiben	213
10.2.3	Verwendung von AGB	214
10.2.4	Handelsbräuche	214
10.2.5	Formvorschriften	215
10.3	Schuldrechtliche Ergänzungen	215
10.3.1	Zinsbestimmungen	215
10.3.2	Kontokorrent → vgl. § 355 HGB	216
10.3.3	Erfüllung von Handelsgeschäften	217
10.3.4	Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht → vgl. § 369 HGB	218
10.4	Sachenrechtliche Ergänzungen	220
	Zusammenfassung	221
	Kontrollfragen und Fälle	222
11	Der Handelskauf	223
11.1	Annahmeverzug des Käufers → vgl. §§ 373, 374 HGB	223
11.2	Relatives Fixgeschäft → vgl. § 376 HGB	224
11.3	Sachmängel und Falschlieferung → vgl. § 377 HGB	225
	Zusammenfassung	227
	Kontrollfragen und Fälle	227

12	Sonstige Handelsgeschäfte	229
12.1	Das Kommissionsgeschäft	229
12.2	Transportgeschäfte	231
12.2.1	Der Speditionsvertrag → vgl. § 453 HGB	231
12.2.2	Der Frachtvertrag → vgl. § 407 HGB	231
12.3	Das Lagergeschäft → vgl. § 467 HGB	232
	Zusammenfassung	232
	Kontrollfragen und Fälle	233
	Gesellschaftsrecht	235
13	Einführung ins Gesellschaftsrecht	237
13.1	Begriff und Gegenstand des Gesellschaftsrechts	237
13.1.1	Der Begriff des privaten Personenverbandes und seine Abgrenzungen	239
13.1.2	Einteilung der privaten Personenverbände nach der Verbandsstruktur	241
13.2	Rechtsquellen des Gesellschaftsrechts	247
	Zusammenfassung	249
	Kontrollfragen	250
14	Personengesellschaften	251
14.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	251
14.1.1	Zweck, Vorkommen, Gründung	251
14.1.2	Innenverhältnisse	255
14.1.3	Außenverhältnisse	258
14.2	Offene Handelsgesellschaft	261
14.2.1	Zweck und Gründung	261
14.2.2	Innenverhältnisse	263
14.2.3	Außenverhältnisse	265
14.3	Kommanditgesellschaft	269
14.3.1	Charakteristik	269
14.3.2	Innen- und Außenverhältnisse	269
14.3.3	GmbH & Co. KG	273
14.4	Stille Gesellschaft	275
14.5	Partnerschaftsgesellschaft	276

	Zusammenfassung	278
	Kontrollfragen	281
15	Kapitalgesellschaftsrecht	283
	15.1 Grundlagen	283
	15.1.1 Begriff und Charakterisierung	283
	15.1.2 Juristische Person und Trennungsprinzip	287
	15.1.3 Unternehmerische Mitbestimmung	288
	15.1.4 Vorkommen und Bedeutung von AG und GmbH	289
	15.1.5 GmbH und AG als Einpersonengesellschaft	291
	Zusammenfassung	291
	Kontrollfragen	293
	15.2 Gründung der Kapitalgesellschaft	293
	15.2.1 Überblick	294
	15.2.2 Vorgründungsgesellschaft	295
	15.2.3 Vorgesellschaft	297
	Zusammenfassung	303
	Kontrollfragen	304
	15.3 Organisationsverfassung	304
	15.3.1 Einleitung	305
	15.3.2 Vorstand und Geschäftsführer	305
	15.3.3 Aufsichtsrat	315
	15.3.4 Haupt- und Gesellschafterversammlung	318
	Zusammenfassung	322
	Kontrollfragen	323
	15.4 Mitgliedschaft	324
	15.4.1 Begriff	324
	15.4.2 Rechte	325
	15.4.3 Pflichten	327
	15.4.4 Erwerb und Übertragung	328
	15.4.5 Austritt und Ausschluss	330
	Zusammenfassung	331
	Kontrollfragen	332
	15.5 Finanzverfassung	332
	15.5.1 Der Grundsatz des festen Nennkapitals	332
	15.5.2 Kapitalaufbringung	334

15.5.3 Kapitalerhaltung	341
15.5.4 Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen	343
Zusammenfassung	346
Kontrollfragen	347
Übungsfälle	349
Lösungen zu den Übungsfällen	355
Glossar	365
Abkürzungen	379
Literatur	383
Gesamtdarstellungen	383
Bürgerliches Recht	383
Handelsrecht	384
Gesellschaftsrecht	384
Index	385

Vorwort zur 4. Auflage

Seit der letzten Auflage sind fünf Jahre vergangen. Seither hat der Gesetzgeber einige Änderungen im Bürgerlichen Recht und im Gesellschaftsrecht vorgenommen. So sind seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ (DigKRG) im Januar 2022 Verbraucherverträge über Apps, Software und andere digitale Produkte im BGB geregelt. Das Kaufrecht trägt damit – im Einklang mit verschiedenen Richtlinien der EU – der weiten Verbreitung von Streamingdiensten, eBooks oder Waren mit digitalen Elementen wie dem sprichwörtlichen „Kühlschrank mit Internetanschluss“ Rechnung. Zum Januar 2024 ist zudem das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG) in Kraft getreten. Mit diesem ist ein Gesellschaftsregister eingeführt und insbesondere das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, aber auch der Kommanditgesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft, modernisiert worden.

Wir freuen uns, dass das Werk von den Studierenden weiterhin gut angenommen wird und sehen uns in unserem Anliegen bestätigt, juristisches Wissen einerseits klar konturiert und strukturiert, andererseits auf die Kernaussagen beschränkt, an Studierende anderer Fachrichtungen zu vermitteln.

Bei der Aktualisierung des Werks hat uns Sophie Holderbaum umfassend unterstützt. Neben ihr haben Martina Dieterle, Helen Hermann, Wiebke Siedorf und Mathieu Wagner das Manuskript durchgesehen und die Druckfahnen korrigiert. Dafür gebührt ihnen ein herzlicher Dank!

Apolda und Speyer, im November 2024

Constanze Janda
Udo Pfeifer

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Lehrbuch ist aus den Skripten zu den Lehrveranstaltungen „Recht I für Wirtschaftswissenschaftler“ hervorgegangen, welche die Verfasser an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena gehalten haben. Es wendet sich vor allem an Studenten der Wirtschaftswissenschaften, Magisterstudenten mit dem Nebenfach „Recht“ und Lehramtsstudenten mit dem Fach „Wirtschaft und Recht“ und soll ihnen bei der Vorbereitung auf die Leistungsnachweise im Wirtschaftsprivatrecht zur Seite stehen. Über die Klausurvorbereitung hinaus soll es dem Leser die vermögensrechtlichen Vorgaben vermitteln, die im geschäftlichen wie privaten Alltag eine Rolle spielen und ihn so in die Lage versetzen, juristische Risiken zu erkennen und einzuschätzen.

Der „BWL Crash Kurs Wirtschaftsprivatrecht“ behandelt neben dem Bürgerlichen Recht auch das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht.

Im Anschluss an eine Einführung in die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts werden die Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen dargestellt. Zudem werden die wichtigsten Vertragstypen des BGB erörtert. Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen gelegt. Das Arbeitsrecht sowie das Familien- und Erbrecht bleiben jedoch außer Betracht. Ebenso wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit auf die Darstellung juristischer Streitstände verzichtet. Die Autoren folgen insoweit der Auffassung der Rechtsprechung.

Das Handelsrecht ist bewusst kurz gehalten. Namentlich haben wir auf die Erörterung der Regeln zu Buchführung und Bilanzierung verzichtet. Vielmehr kam es uns darauf an, die Besonderheiten, die im kaufmännischen Rechtsverkehr gelten, im Vergleich zu dem für „jedermann“ geltenden Bürgerlichen Recht herauszustellen.

Die Darstellung des Gesellschaftsrechts folgt dem Befund, dass unser heutiges Wirtschaftsleben ganz überwiegend von Kapitalgesellschaften – namentlich der GmbH – und nicht mehr vorrangig von Personengesellschaften geprägt wird. Nach einer Einführung folgt daher zunächst eine auf die wesentlichen Regelungen beschränkte Darstellung der einzelnen Personengesellschaften, an die sich eine ausführlichere Behandlung des Kapitalgesellschaftsrechtes anschließt. Angesichts vieler struktureller Übereinstimmungen wird dabei nach dem Vorbild des Lehrbuches von **Heribert**

Hirte das Recht der Aktiengesellschaft und der GmbH gemeinsam dargestellt.

Ergänzt wird die Darstellung durch zahlreiche Beispiele im Text sowie einen Anhang mit klausurtypischen Fällen und Musterlösungen. Ein Glossar soll die Klärung unbekannter Rechtsbegriffe und ein Index das schnelle Nachschlagen bei einzelnen Problemfragen erleichtern.

Ein herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Dietrich Simon und Prof. Dr. Heribert Hirte für die Anregungen bei der Vorbereitung der dem Buch zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen. Ebenso danken wir Herrn Andreas Jenak für die Durchsicht des Manuskripts.

Jena, im Juni 2007

Constanze Abig
Udo Pfeifer

Bürgerliches Recht

1 Rechtsgeschäfte

Orientierungsfragen

- Was ist Gegenstand des Privatrechts und wie unterscheidet es sich von anderen Rechtsgebieten? → **vgl. Abschnitt 1.1**
- Wie ist die Handlungsfreiheit des Einzelnen im Privatrecht verwirklicht? Welchen Einschränkungen ist sie unterworfen? → **vgl. Abschnitt 1.2**
- Welche Handlungen und Willensäußerungen sind rechtlich relevant? → **vgl. Abschnitt 1.3.1**
- Wie lassen sich Rechtsgeschäfte systematisieren? → **vgl. Abschnitt 1.3.2 ff.**
- Wie kommen Verträge zustande? → **vgl. Abschnitt 1.5**
- Welche Besonderheiten gelten, wenn Minderjährige Verträge abschließen? → **vgl. Abschnitt 1.5.2**
- Wie kann man sich von Verträgen wieder lösen? → **vgl. Abschnitt 1.5.3.3, Abschnitt 1.6.3**
- Auf welche Weise kann man Geschäfte unter Einschaltung von Mittelspersonen abschließen? → **vgl. Abschnitt 1.7**
- Welche Regeln hält das Recht bereit, um Benachteiligungen „im Kleingedruckten“ zu unterbinden? → **vgl. Abschnitt 1.8**

1.1 Einführung

Das Privatrecht ist neben dem Öffentlichen Recht Teil unserer Rechtsordnung. Es beschreibt das Verhältnis der Bürger untereinander, die sich als gleichberechtigte Personen gegenüberstehen. Im Gegensatz dazu befasst sich das Öffentliche Recht mit so genannten hoheitlichen Verhältnissen, also der Bürger zum Staat, wie auch der Staats- und Verwaltungsorgane untereinander.

Das Privatrecht umfasst verschiedene Rechtsgebiete: das Bürgerliche Recht, das Handels-, Gesellschafts- und das Arbeitsrecht. Das Bürgerliche Recht trifft Regelungen über das Verhältnis von Personen untereinander (Schuld-

recht), von Personen zu Sachen (Sachenrecht), die vermögensrechtlichen Folgen des Todes (Erbrecht) oder die Rechtsfragen von Ehe und Verwandtschaft (Familienrecht). Als Sonderprivatrecht der Kaufleute regelt das Handelsrecht alle Angelegenheiten der Kaufleute sowie das Verhältnis der Kaufleute zu ihren Kunden. Das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften ist Gegenstand des Gesellschaftsrechts. Schließlich stellt das Arbeitsrecht Regelungen über Rechte und Pflichten der abhängig Beschäftigten auf. Unter dem Begriff des Öffentlichen Rechts sind das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht sowie das Strafrecht zusammengefasst, auch wenn das Strafrecht gemeinhin als eigenständiges Rechtsgebiet wahrgenommen wird. Ein und derselbe Sachverhalt kann Gegenstand beider Rechtsgebiete sein.

Beispiel

A hat B bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Die Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, die B gegen A geltend machen möchte, unterliegen dem Zivilrecht. Die staatliche Sanktionierung des Fehlverhaltens des A ist demgegenüber Gegenstand des Strafrechts als Bestandteil des Öffentlichen Rechts.

Die Unterscheidung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht ist für die Frage relevant, welchen Rechtsweg man im Streitfall zu beschreiten hat. Während für Klagen aufgrund eines Privatrechtsverhältnisses die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Amtsgericht oder Landgericht) gegeben ist, ist bei hoheitlichen Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Strafrechtliche Verfahren werden dagegen – trotz ihrer Zuordnung zum Öffentlichen Recht – vor den ordentlichen Gerichten geführt.

Merksatz

Zivilrechtliche Ansprüche lassen sich in die Frage: „Wer will was von wem woraus?“ kleiden, welche den Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Lösung eines Falles bildet.

1.2 Der Grundsatz der Privatautonomie

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist das zentrale Regelwerk des Privatrechts. Es soll dem Einzelnen die freie wirtschaftliche Entfaltung ermöglichen und ist damit entscheidend vom Prinzip der Handlungsfreiheit geprägt. Die Handlungsfreiheit ist in Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht gewährleistet. Danach hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Der Begriff „Sittengesetz“ umschreibt die gesellschaftlich anerkannten Regeln, Werte und moralischen Vorstellungen.

Im Zivilrecht wird die Handlungsfreiheit als **Privatautonomie** → **Glossar** bezeichnet, die dem Einzelnen die Freiheit zur rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung gewährt. Die Privatautonomie hat drei Ausprägungen: die Vertragsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und die Testierfreiheit. Die Vertragsfreiheit beinhaltet zum einen die freie Entscheidung darüber, ob man einen Vertrag abschließen möchte, wie auch das Recht zur freien Wahl des Vertragspartners (Abschlussfreiheit). Zum anderen schützt sie das Recht der freien Ausgestaltung von Verträgen (Inhalts- oder Gestaltungsfreiheit). Die Eigentumsfreiheit gewährt dem Eigentümer einer Sache die freie Entscheidung darüber, was mit seinem Eigentum geschieht. Er darf über seine Sachen nach Belieben verfügen und andere von der Einwirkung darauf ausschließen → **vgl. § 903 BGB**. Die Testierfreiheit gewährleistet das Recht, durch eine letztwillige Verfügung zu bestimmen, an wen im Todesfall das Vermögen fallen soll → **vgl. § 1937 BGB**.

Auf diese Weise ermöglicht die Privatautonomie die freie Selbstbestimmung bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten. Gleichzeitig ist sie Voraussetzung der freien Marktwirtschaft, d. h. der Steuerung der Wirtschaft durch Wettbewerb frei von staatlichen Vorgaben. Durch das freie Wirken des Marktes werden Arbeit und Kapital nach dem größten ökonomischen Nutzen verteilt. Indes führt dies nicht per se zur Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Dies funktioniert nur, wenn die Vertragspartner annähernd gleich stark sind. Denn ein Übermaß an Wissen versetzt eine Partei in die Lage, die andere zu täuschen, ein Übermaß an wirtschaftlicher Macht ermöglicht das Ausnutzen monopolistischer Strukturen. Letztlich vermag schrankenlose Privatautonomie nicht für soziale Gerechtigkeit zu sorgen, führt doch das freie Wirken des Marktes nicht automatisch zu Chancengleichheit und gerechten Lebensbedingungen.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Privatautonomie Einschränkungen unterworfen, indem er Schutzvorschriften zugunsten schwächerer Vertragsparteien etabliert hat. Solche Regelungen gibt es beispielsweise im Arbeitsrecht für die Arbeitnehmer (Arbeitsschutz, Kündigungsschutz), im Mietrecht für die Mieter (Mieterhöhungen, Kündigungsrecht) und im Kauf- oder Kreditrecht für die Verbraucher (Haustürgeschäfte, Allgemeine Geschäftsbedingungen). Diese heben die Gestaltungsfreiheit zumindest teilweise auf. Anbieter von Leistungen oder Gütern, die ein Monopol innehaben, werden einem Kontrahierungszwang unterworfen und können damit ihre Vertragspartner nicht frei wählen. Vergleichbares gilt für Unternehmer, die öffentlich Waren und Dienstleistungen anbieten: diesen ist es nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht gestattet, Vertragspartner aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihres Alters, der sexuellen Ausrichtung oder wegen einer Behinderung beim Vertragsschluss oder bei der Ausgestaltung von Verträgen zu benachteiligen. Die Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben oder das Grundstücksrecht tangieren die Eigentumsfreiheit. Die Testierfreiheit wird durch das Pflichtteilsrecht → vgl. §§ 2303 ff. BGB eingeschränkt. Dieses statuiert über den Tod hinaus eine Fürsorgepflicht für Ehegatten, Kinder und Eltern, denn diese können nie vollständig enterbt werden.

Zusammenfassung

- Im Gegensatz zum öffentlichen Recht, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger oder staatlichen Organen untereinander regelt, beschäftigt sich das Privatrecht mit den Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen. Diese sind durch ein Verhältnis der Gleichordnung gekennzeichnet.
- Die Privatautonomie ist ein tragendes Prinzip des Privatrechts. Sie gewährleistet die Handlungsfreiheit im Rechtsverkehr. Um wirtschaftlich oder sozial schwache Personen zu schützen, ist sie jedoch Einschränkungen unterworfen.
- Ausgeübt wird die Privatautonomie durch den Abschluss von Rechtsgeschäften.

Kontrollfragen

1. Welche Bedeutung hat der Grundsatz der Privatautonomie?
2. Was verstehen Sie unter Vertrags-, Eigentums- und Testierfreiheit?
3. Welchen Beschränkungen unterliegt die Privatautonomie?

1.3 Struktur und Arten der Rechtsgeschäfte

Das **Rechtsgeschäft** → **Glossar** ist das vom BGB bereitgestellte Instrument zur Ausübung der Privatautonomie. Dabei handelt es sich um einen Tatbestand, der aus mindestens einer **Willenserklärung** → **Glossar** und oft noch aus weiteren Elementen besteht und an den die Rechtsordnung den Eintritt eines bestimmten Erfolges knüpft.

Beispiel

Der Mietvertrag → **vgl. § 535 BGB** ist ein Rechtsgeschäft, das sich aus den Willenserklärungen des Mieters und des Vermieters zusammensetzt.

1.3.1 Willenserklärung

Zentrales Element des Rechtsgeschäfts ist die Willenserklärung. Darunter ist eine private Willensäußerung zu verstehen, die auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist.

Beispiel

- Vertragsangebot → **vgl. § 145 BGB**
- Kündigung z. B. eines Mietverhältnisses → **vgl. § 542 BGB**
- Rücktritt von einem Vertrag → **vgl. § 346 BGB**
- Anfechtung einer Willenserklärung → **vgl. §§ 119 ff. BGB**
- Testament → **vgl. § 1937 BGB**

Die Willenserklärung ist durch ein inneres, subjektives Element – den Willen des Erklärenden – und ein äußeres, objektives Element – die Äußerung dieses Willens – gekennzeichnet.

Auf der subjektiven Seite werden drei Elemente unterschieden: Der Handlungswille bezeichnet das Bewusstsein zu handeln. Er fehlt bei Äu-

ßerungen, die im Schlaf oder unter Hypnose getätigt werden sowie bei Reflexhandlungen, da diese nicht von einem Willen getragen sind. Ohne Handlungswillen gibt es keine Willenserklärung. Unter dem Erklärungswillen ist das Bewusstsein zu verstehen, dass die Handlung rechtliche Relevanz hat. Der Geschäftswille bezeichnet schließlich den Willen, den rechtlichen Erfolg auch herbeizuführen. Letztere Elemente sind keine Voraussetzung für eine Willenserklärung. Denn das Vorliegen des Erklärungs- und Geschäftswillens kann im Streitfall kaum bewiesen werden. Um den Rechtsverkehr zu schützen, wird daher zunächst auf das objektive Erscheinungsbild abgestellt. Hätte der Erklärende bei sorgfältigem Handeln erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung als Willenserklärung aufgefasst werden kann, muss er sich daran festhalten lassen, wenn sein Gegenüber dies so verstanden hat [BGHZ 91, S. 324].

Beispiel

[So genannter „Trierer Weinversteigerungsfall“ nach **Isay**, S. 25.]

A nimmt an einer Versteigerung wertvoller Kunstwerke teil. Während der Versteigerung trifft sein Bekannter B ein, dem A zur Begrüßung zuwinkt. Der Versteigerer V nimmt an, A wolle mit seiner Handbewegung anzeigen, dass er auf das letzte von V bezifferte Gebot bieten wollte. Als kein weiterer Teilnehmer einen höheren Preis bietet, gewährt V dem A den Zuschlag.

Hier hatte A Handlungswillen, denn er wollte seine Hand heben. Jedoch war A nicht bewusst, dass er mit seiner Handbewegung rechtliche Folgen herbeiführen würde und er wollte dies auch nicht. Ihm fehlten also Erklärungs- und Geschäftswillen. Darauf kommt es aber nicht an, da diese keine notwendigen Bestandteile einer Willenserklärung sind. A hat also eine Willenserklärung abgegeben.

1.3.2 Ein- und mehrseitige Rechtsgeschäfte, Beschlüsse

Ein einseitiges Rechtsgeschäft enthält die Willenserklärung nur einer Person. Beispiele sind die Kündigung → **vgl. § 314 Abs. 1 BGB**, die Anfechtung → **vgl. § 143 BGB** oder das Testament → **vgl. § 2064 BGB**. Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft enthält dagegen die Willenserklärungen von mindestens zwei Personen. Man unterscheidet Verträge, Beschlüsse und Gesamtakte.

Ein Rechtsgeschäft, das aus den inhaltlich – nicht wortwörtlich – übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht, wird als **Vertrag** → **Glossar** bezeichnet. Kennzeichnend ist die Willenseinigung zwischen beiden Parteien.

Beispiel

A bietet B ein Gemälde von Renoir für 500.000 € zum Kaufan. B stimmt zu. Hier ist ein Vertrag zustande gekommen.

B möchte nur 250.000 € zahlen, womit A jedoch nicht einverstanden ist. Der Vertragsschluss scheidet daran, dass A und B keine Einigung über den Preis erzielt haben.

Einseitig verpflichtende Verträge verpflichten nur eine Person, auch wenn Willenserklärungen mehrerer Personen vorliegen. So ist bei der Schenkung → **vgl. §§ 516 ff. BGB** nur der Schenker verpflichtet, dem Begünstigten etwas zuzuwenden. Bei einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet sich dagegen die eine Person zu einer Leistung, gerade weil eine andere ihr ebenfalls eine Leistung verspricht. Dieser Grundsatz wird auch mit der Formel *do ut des = ich gebe, damit du gibst* umschrieben. Ein Beispiel ist der Kaufvertrag → **vgl. §§ 433 ff. BGB**. Hier verpflichtet sich der Verkäufer zur Übereignung der Kaufsache, weil ihm der Käufer im Gegenzug die Zahlung des Kaufpreises verspricht.

Beschlüsse → **Glossar** sind gleichgerichtete Willenserklärungen von mehreren Personen in einer Personenvereinigung, die parallel abgegeben werden. Beschlüsse fassen beispielsweise die Mitglieder eines Vereins über dessen innere Angelegenheiten → **vgl. § 32 BGB**.

Unter einem **Gesamtakt** → **Glossar** sind parallele Willenserklärungen von mindestens zwei Personen zu verstehen, die auf derselben Seite des Vertrags stehen. Hat beispielsweise ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gemietet und erklärt es nun gemeinsam die Kündigung des Mietvertrages, handelt es sich um einen Gesamtakt.

1.3.3 Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Eine wichtige und dem deutschen Zivilrecht eigene Besonderheit ist die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Ein

Verpflichtungsgeschäft → **Glossar** ist ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird.

Beispiel

Durch einen Kaufvertrag **wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet**, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. **Der Käufer ist verpflichtet**, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen
→ vgl. § 433 Abs. 1, 2 BGB.

Ein **Verfügungsgeschäft** → **Glossar** ist ein Rechtsgeschäft, mit dem auf den Bestand vorhandener Rechte unmittelbar eingewirkt wird – sei es durch Übertragung, Belastung, Änderung des Inhalts oder Aufhebung des Rechts.

Beispiel

- Übereignung einer beweglichen Sache nach § 929 BGB = Übertragung eines Rechts
- Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache nach § 1204 BGB = Belastung eines Rechts
- Erlass einer Forderung nach § 397 BGB = Aufhebung eines Rechts
- Umwandlung einer Buchhypothek in eine Briefhypothek nach § 877 BGB = Änderung eines Rechts

Nach dem **Trennungsprinzip** → **Glossar** sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft streng voneinander zu trennen. Dies gilt auch, wenn sie tatsächlich meistens zusammen abgeschlossen werden. Durch das Verpflichtungsgeschäft allein treten noch keine Rechtsänderungen ein. Die Parteien verpflichten sich lediglich, diese herbeizuführen.

Beispiel

A kauft von B ein Fahrrad. B übergibt ihm das Fahrzeug, A bezahlt es in bar.

Während sich dieser Vorgang im Alltag als ein einheitlicher Sachverhalt darstellt, ist im Zivilrecht zu differenzieren. Es liegen drei getrennte Geschäfte vor: der Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft und die

Übereignung des Fahrrads sowie des Geldes als separate Verfügungsgeschäfte.

Aus dem Wortlaut des § 433 Abs. 1 BGB wird deutlich, dass durch den bloßen Abschluss des Kaufvertrages noch kein Eigentum übertragen wird. Der Verkäufer wird lediglich zur Eigentumsübertragung verpflichtet und der Käufer erhält einen Anspruch darauf → **vgl. auch § 241 BGB**. Zum Übergang des Eigentums ist eine Übereignung → **vgl. § 929 BGB** – das Verfügungsgeschäft, welches auch als Erfüllungsgeschäft bezeichnet wird – erforderlich. Ein „Kauf besteht also immer aus (mindestens) drei Geschäften: dem Kaufvertrag, in dem sich Käufer und Verkäufer einander Leistungen versprechen; der Übereignung der Kaufsache durch den Verkäufer an den Käufer und der Übereignung des Geldes durch den Käufer an den Verkäufer.

Aus dem Trennungsprinzip folgt, dass die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts ist. Dieser Grundsatz wird als **Abstraktionsprinzip** → **Glossar** bezeichnet. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft teilen also nicht notwendig das gleiche rechtliche Schicksal.

Beispiel

A ist fünfzehn Jahre alt und damit beschränkt geschäftsfähig → **vgl. § 106 BGB**. Sofern die Eltern nicht einwilligen, ist der Kaufvertrag zwischen A und B gemäß §§ 107, 108 BGB unwirksam (→ **vgl. Abschnitt 1.5.2.2**). Gleiches gilt für die Obereignung des Geldes von A an B. Eigentum an dem Mofa kann A indes wirksam erwerben.

1.3.4 Abstrakte und kausale Geschäfte

Abstrakte Geschäfte sind von ihrem Rechtsgrund (causa) losgelöst. Das heißt, die vertragliche Einigung bezieht sich nicht auf den Rechtsgrund, sondern nur auf die unmittelbar angestrebten Rechtsfolgen. Das abstrakte Rechtsgeschäft ist auch dann gültig, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft (causa) nicht wirksam ist. Alle Verfügungsgeschäfte des BGB sind abstrakt.

Beispiel

Bei der Übereignung einer Sache → **vgl. § 929 BGB** ist nach außen nicht erkennbar, ob das Eigentum aufgrund eines Kaufvertrages oder einer Schenkung übertragen wird.

Ebenso ist beim Schuldversprechen → **vgl. § 780 BGB** als einem der wenigen Beispiele für ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft nicht feststellbar, aus welchem Grund man einem anderen eine Leistung verspricht.

Kausale Rechtsgeschäfte tragen den Rechtsgrund in sich, der Rechtsgrund ist Inhalt des Rechtsgeschäfts – so z. B. Kauf, Miete, Pacht, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag. Fast alle Verpflichtungsgeschäfte sind kausal.

1.3.5 Schuldrechtliche und dingliche Verträge

Letztlich lassen sich Rechtsgeschäfte auch anhand der Bücher des BGB systematisieren, in deren Anwendungsbereich sie fallen. Schuldverhältnisse betreffen die Rechtsbeziehungen zwischen Personen. So ist nach § 241 BGB der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis besteht immer nur zwischen den an ihm beteiligten Personen. Dritte können daraus keine Rechte oder Pflichten ableiten, weshalb sie als **Relative Rechte** → **Glossar** bezeichnet werden.

Dingliche Verträge betreffen demgegenüber die Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Ein Beispiel ist die Übereignung nach § 929 BGB, welcher die Frage regelt, wie eine Person Eigentum an einer Sache erwerben kann. Diese Rechtsbeziehungen zu Sachen sind auch von Dritten zu achten, weshalb sie als **Absolute Rechte** → **Glossar** bezeichnet werden.

Zusammenfassung

- Rechtsgeschäfte bestehen aus einer oder mehreren Willenserklärungen und ggf. weiteren Elementen, an die das Recht einen bestimmten Erfolg knüpft.
- Willenserklärungen sind Äußerungen des menschlichen Willens, durch die ein bestimmter Erfolg hervorgerufen werden soll. Sie müssen von einem Handlungswillen getragen sein.

- Einseitige Rechtsgeschäfte enthalten die Willenserklärung einer Person, mehrseitige die von mindestens zwei Personen.
- Durch ein Verpflichtungsgeschäft verpflichten sich die Beteiligten, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.
- Die Realisierung des versprochenen Erfolgs ist Gegenstand des Verfügungsgeschäfts, durch welches ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, aufgehoben oder in seinem Inhalt geändert wird.
- Nach dem Trennungsprinzip sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft immer strikt auseinander zu halten. Sie teilen daher nicht notwendig das gleiche rechtliche Schicksal.
- Die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ist nach dem Abstraktionsprinzip nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts.

Kontrollfragen

1. Definieren Sie die Begriffe Willenserklärung, Vertrag und Rechtsgeschäft.
2. Aus welchen Elementen setzt sich eine Willenserklärung zusammen?
3. Wie lassen sich Rechtsgeschäfte systematisieren?
4. Nennen Sie Beispiele für einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte.
5. Warum wird man durch Abschluss eines Kaufvertrages nicht Eigentümer der gekauften Sache?
6. Welche Folgen resultieren aus dem Abstraktions- und dem Trennungsprinzip?
7. Sind der Erlass einer Forderung → vgl. § 397 BGB und die Bestellung einer Grundschuld → vgl. §§ 873 Abs. 1, 1113, 1192 BGB Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte?

1.4 Auslegung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften

Durch **Auslegung** → **Glossar** wird der Wille des Erklärenden ermittelt. Dies ist immer dann notwendig, wenn dieser aus der Erklärung nicht eindeutig erkennbar ist.